



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Staatssekretariat für Migration
Stab Recht
Frau Sandrine Favre und Herr Alexandre Diener
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Sandrine.Favre@sem.admin.ch
Alexandre.Diener@sem.admin.ch

Zürich, 10. Oktober 2016 DL/sm
luetzelschwab@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Anpassung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) / Verfahrensnormen und Informationssysteme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Frau Favre, sehr geehrter Herr Diener

Sie haben uns zur Vernehmlassung zur Anpassung des AuG (Verfahrensnormen und Informationssysteme) eingeladen. Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Allgemeine Bemerkungen

Die Vernehmlassung umfasst eine Vielzahl von verschiedenen Themen. Arbeitgeberrelevant sind in erster Linie Art. 22 E-AuG (Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie Entschädigung für Auslagen) sowie Art. 2a E-EntsG (Auslagen im Zusammenhang mit der Entsendung). Entsprechend beschränken wir unsere Vernehmlassung auf diese Artikel und verzichten auf eine Kommentierung der übrigen Vorschriften.

Die Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV) lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Der SAV begrüsst den Ansatz, die bisher unklare, aber übliche Spesenregelung widerspruchsfrei im Ausländergesetz (AuG) und im Entsendegesetz (EntsG) zu regeln.
2. Entsprechend unterstützt der Schweizerische Arbeitgeberverband Art. 22 Abs. 2 und 3 E-AuG sowie den neuen Art. 2a Abs. 1 und 2 E-EntsG.
3. Der SAV unterstützt auch eine Begrenzung der Spesentragungspflicht durch den Arbeitgeber, wie sie in Art. 22 Abs. 4 E-AuG und Art. 2a Abs. 3 E-EntsG vorgeschlagen wird.

Zu den einzelnen Artikeln:

1. Art. 22 Abs. 2 E-AuG sowie Art. 2a Abs. 1 E-EntsG

In Analogie zu Art. 327a OR soll in Art. 22 Abs. 2 E-AuG und Art. 2a Abs. 1 E-EntsG für entsandte Arbeitnehmende ausdrücklich und widerspruchsfrei geregelt werden, dass Auslagen im Zusammenhang mit Entsendungen durch den Arbeitgeber zu entschädigen sind.

Der SAV begrüsst die Zielsetzung, die bisher unklare, aber übliche Spesenregelung ausdrücklich für alle Entsendekonstellationen zu regeln und gleichzeitig auch die diesbezüglichen Widersprüche und Unklarheiten in Art. 22 E-AuG und in Art. 2a E-EntsG zu harmonisieren.

Art. 22 Abs. 2 E-AuG sowie Art. 2a Abs. 1 E-EntsG werden unterstützt.

2. Art. 22 Abs. 3 E-AuG sowie Art. 2a Abs. 2 E-EntsG

In Abs. 3 von Art. 22 E-AuG sowie Abs. 2 von Art. 2a E-EntsG wird ausdrücklich festgehalten, dass diese Auslagen nicht als Lohnbestandteil gelten.

Es werden keine Einwände gegen die ausdrückliche Feststellung vorgebracht, dass diese Auslagen kein Lohnbestandteil sind. Teilweise wird aber beanstandet, dass die Absätze unklar formuliert worden sind und Anlass zu Verwirrung bieten könnten.

Art. 22 Abs. 3 E-AuG sowie Art. 2a Abs. 2 E-EntsG werden unterstützt.

3. Art. 22 Abs. 4 E-AuG sowie Art. 2a Abs. 3 E-EntsG

Eine flexible Lösung, die es dem Bundesrat erlaubt, die Befristung der Pflicht zur Rückerstattung der Auslagen durch den Arbeitgeber einzuführen, entspricht den Bedürfnissen der Wirtschaft und **wird grundsätzlich von der Mehrheit der SAV-Mitglieder unterstützt**. Entsprechend wird gefordert, dass der Bundesrat bei den Ausführungsverordnungen seine Kompetenz auch ausnutzt.

In der Praxis wird insbesondere die Dauer der Spesentragungspflicht bei langfristigen Entsendungen in Frage gestellt. Dabei könnte eine obere Begrenzung der Spesentragungspflicht auf 12 Monate als Richtschnur gelten. Bestimmungen in einem AVE GAV mit Mindestlöhnen, welche unter Umständen eine zeitlich unlimitierte Spesentragungspflicht vorsehen, bleiben davon unberührt.

Begründet wird die Forderung nach einer Limitierung der Rückerstattungspflicht der Auslagen bei Langzeitsendungen mit dem bereits im erläuternden Bericht erwähnten Umstand, dass Personen, die für längere Zeit in die Schweiz entsandt werden, häufig ihren Lebensmittelpunkt in die Schweiz verlagern und ihre Familienangehörigen nachkommen lassen. Entsprechend sind sie nicht mehr in ihrem Herkunftsland wohnhaft. Unter diesen Umständen kann nicht mehr von Entsendespesen gesprochen werden, die der Arbeitgeber zu tragen hat. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass mit einer solchen Befristung verhindert werden soll, dass internationale Unternehmen ihre Projekte aus Kostengründen im Ausland anstatt in der Schweiz realisieren.

Art. 22 Abs. 4 E-AuG sowie Art. 2a Abs. 3 E-EntsG werden unterstützt.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Ausführungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor

Daniella Lützelschwab
Mitglied der Geschäftsleitung